

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Stellung von Artillerie-Bundespferden.

Diejenigen Besitzer von Artillerie-Bundespferden, welche ihre Pferde für vorkommende Verwendung in Militärschulen und -kursen zur Verfügung zu stellen wünschen, haben sich bis zum **15. Februar** beim Pferdestellungs-offizier des betreffenden Stellungs-kreises schriftlich anzumelden, nämlich:

in der Ostschweiz bei Herrn Oberstlieutenant Felder in
Luzern;

in der Zentralschweiz bei der eidg. Pferderegieanstalt in
Thun;

in der Westschweiz bei Herrn Major Cottier in Orbe.
Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Thun, 10. Januar 1905.

Zentralleitung

der schweizerischen Pferdestellung:

Vigier.

Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande.

In Gemäßheit der Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande, vom 12. Januar 1892, ist für alle nach dem Auslande gehenden Sendungen neben andern Angaben auch der Wert zu deklarieren. Als Wert ist jeweilen der Marktpreis (Verkaufspreis) am Versen-

dungsorte, nebst Zuschlag der Transportkosten bis zur Landesgrenze, anzugeben.

Die gemachten Erfahrungen haben nun gezeigt, daß, namentlich für Postsendungen, nicht der wirkliche Marktpreis, sondern, mit Rücksicht auf die Versicherungen der betreffenden Sendungen, ein oftmals bedeutend niedrigerer Betrag in die Deklaration für die Statistik eingeschrieben wird.

Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß eine Übereinstimmung der Wertangaben für die Transportversicherung mit den Wertdeklarationen für die Statistik nicht notwendig ist, dass vielmehr die Wertdeklaration für die Statistik ganz unabhängig von derjenigen für die Transportversicherung gemacht werden kann. **Die statistische Wertdeklaration bleibt ihrer Bestimmung gemäss bei den Akten der Zollverwaltung.**

Im Interesse einer möglichst genauen Statistik werden die Versender von Waren nach dem Auslande dringend eingeladen, den oben erwähnten Verordnungsbestimmungen entsprechend, jeweilen den wirklichen Marktpreis in den statistischen Ausfuhrdeklarationen (rotes Formular) anzugeben.

Bern, den 10. Januar 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verstärkung des eidgenössischen Grenzwachtkorps.

Die eidgenössische Zollverwaltung ist im Falle, zur Verstärkung des eidgenössischen Grenzwachtkorps zirka 50 Grenzwächter-Rekruten einzustellen, welche nach einjährigem Rekrutendienst und bei vorhandener Eignung als Grenzwächter aufgenommen werden können.

Der Tagessold beträgt für das erste Jahr (Rekrutenjahr) Fr. 3. 50 und vom zweiten Jahre an Fr. 4 mit täglicher Alterszulage von 50 Cts. nach 4 Dienstjahren, von 80 Cts. nach 6 und von Fr. 1 nach 8 Jahren. Überdies erhalten die Grenzwächter, Rekruten inbegriffen, freie Unterkunft für ihre Person, freie Dienstkleidung nach Vorschrift.

Es können nur solche Bewerber berücksichtigt werden, welche im Auszug der schweizerischen Armee eingeteilt sind,

das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben und bei kräftiger Konstitution eine Körperlänge von mindestens 167 cm. aufweisen. Erforderlich ist ferner der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, guter Leumund, Fertigkeit im Lesen und Schreiben. Kenntnis einer zweiten Landessprache ist erwünscht.

Selbstverfaßte schriftliche Anmeldungen von Bewerbern, welche obigen Anforderungen entsprechen, werden von den eidgenössischen Grenzwachtheften in Basel (I. Zollgebiet), Schaffhausen (II. Zollgebiet), Jenins (III. Zollgebiet), Lugano (IV. Zollgebiet), Lausanne (V. Zollgebiet) und Genf (VI. Zollgebiet) entgegengenommen und müssen von den nötigen Ausweispapieren (Militärdienstbüchlein, Leumundszeugnis, Zeugnisse über bisherige Tätigkeit) begleitet sein.

Bern, den 3. Januar 1905.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte.

Im Laufe des Jahres 1905 werden zu den nachstehend angegebenen Terminen eidgenössische Maturitätsprüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte stattfinden:

I. Für die deutsche Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 20.—23. März.
- B. Herbstsession: am 25.—28. September.

II. Für die französische Schweiz:

- A. Frühjahrsession: am 20.—23. März.
- B. Herbstsession: am 25.—28. September.

Für diese Prüfungen sind das Maturitätsprogramm I vom 19. März 1888 und das Regulativ vom 1. Juli 1891 maßgebend.

Die Anmeldungen zur Frühjahrsession sind spätestens bis zum **1. Februar**, diejenigen für die Herbstsession bis spätestens **1. August** dem Unterzeichneten einzureichen. Programm und Regulativ können durch die Kanzlei des eidgenössischen Departements des

Innern in Bern, das Anmeldeformular durch den Präsidenten der Maturitätskommission bezogen werden.

Kandidaten, welche das Maturitätszeugnis einer mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnisse stehenden schweizerischen Real- (Industrie-) Schule besitzen, haben (in Abänderung von Art. 13 des Regulativs) eine Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache vor der zuständigen kantonalen Behörde abzulegen.

Küsnacht-Zürich, den 1. Januar 1905.

Der Präsident der eidg. Maturitätskommission:

[3..].

Geiser.

Ankauf von Artillerie-Bundespferden im Januar 1905.

Im Auftrage des schweizerischen Militärdepartements werden im Jahre 1905 an nachbezeichneten Tagen und Plätzen Artillerie-Bundespferde angekauft:

Freitag	20. Januar	Buchs, nachmittags 1 Uhr,
Samstag	21. "	Altstätten, vormittags 8 Uhr,
Montag	23. "	Schöpfheim, vormittags 9 Uhr, Luzern, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Montag	23. "	Freiburg, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, Lausanne, nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Dienstag	24. "	Thun, vormittags 9 Uhr, Bern, nachmittags 2 Uhr,
Dienstag	24. "	Schwyz, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, Einsiedeln, nachmittags 3 Uhr,
Dienstag	24. "	Les Ponts-de-Martel, vormittags 9 Uhr,
Mittwoch	25. "	Delsberg, vormittags 10 Uhr,
Mittwoch	25. "	Burgdorf, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr,
Donnerstag	26. "	Tavannes, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Für den Ankauf gelten folgende Vorschriften:

1. die anzukaufenden Pferde müssen die Formen und Eigenschaften eines guten, auch zum Reiten geeigneten Artilleriepferdes haben und ein Stockmaß von mindestens 152 cm. aufweisen;
2. die Pferde sollen nicht unter 5 Jahre und nicht über 7 Jahre alt sein;

3. die Pferde müssen von Bundeshengsten oder sonst vom Bunde anerkannten Hengsten abstammen und soll deren Abstammung durch Abgabe der Geburtsscheine ausgewiesen werden;
4. sollte bei Kontrollierung dieser Geburtsscheine durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement eine Unregelmäßigkeit sich zeigen, so ist der Verkäufer verpflichtet, das Pferd sofort gegen Rückerstattung des Kaufpreises und Vergütung der erwachsenen Kosten an die Hand zu nehmen. Ebenso wenn ein Pferd innert 8 Tagen sich als Beißer oder Schläger zeigt oder demselben sonst von den im Art. 71 des Verwaltungsreglements erwähnten Krankheiten oder Schäden anhaften sollten.

Thun, den 30. Dezember 1904.

Eidg. Pferderegianstalt,
Abteilung Depot Artillerie-Bundespferde:
Vigier.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Montreux-Berner Oberland-Bahn** in Montreux stellt das Gesuch, ihr zu bewilligen, die schmalspurige elektrische Eisenbahn von **Montreux** über **Montbovon** und **Château-d'Oex** nach **Zweisimmen** mit einer Gesamtbaulänge von zirka 62,5 km. im **I. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihens im Betrage von **Fr. 7,000,000**, das zur Vollendung und Ausrüstung der Bahn verwendet werden soll. Das Pfandrecht umfaßt die Bahn samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874.

Gemäß gesetzlicher Vorschrift wird das Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **17. Januar 1905** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher all-fällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 30. Dezember 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Die Bundeskanzlei.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1904.	1903.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende November	4582	5539	— 957
Dezember	236	278	— 42
Januar bis Ende Dezember .	4818	5817	— 999

Bern, den 9. Januar 1905.

(B.-Bl. 1904, VI, 536.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Statistische Gebühren für Warensendungen nach der zollfreien Zone von Hochsavoyen und Gex.

Die Geschäftsfirmen, welche mit den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und Gex verkehren, werden hiermit benachrichtigt, daß die Warensendungen mit direkter Instradierung nach Collonges, Divonne, Gex, Pougny, St. Jean de Gonville (Landschaft Gex), Annemasse, Bellegarde, Bonneville, Bons St. Didier, Chaney, Chézery, Chamounix, Cluses, Collonges sous Salève, Douvaine, Evian, Favarges, La Roche, Le Fayet, Magland, Marignier, Pont Fillinges, Reignier, Samoens, St. Jeoire, St. Julien, St. Pierre de Rumilly, Salanches, Taninges, Thoiry, Thonon, Valleiry, Viry etc. (zollfreie Zone von Hochsavoyen) nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften der statistischen Gebühr nicht unterstellt sind, und daß es daher unnötig ist, auf den bezüglichen statistischen Ausfuhrdeklarationen (Formular Nr. 16 rosa) irgendwelche Wertzeichen für diese Gebühr anzubringen.

Bern, den 22. Dezember 1904.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.01.1905
Date	
Data	
Seite	52-57
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 289

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.